



Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand im Landkreis Emmendingen erlässt das Landratsamt Emmendingen gemäß Art. 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 09. März 2016 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EU) 2020/687 in der Fassung vom 17. Dezember 2019 sowie §§ 3 und 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SP-VO) in der Fassung vom 08. Juli 2020 folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

I.

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei gehaltenen Schweinen in Forchheim im Landkreis Emmendingen wurde am 25.05.2022 durch das Landratsamt Emmendingen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

II.

Es werden folgende Sperrzonen festgelegt:

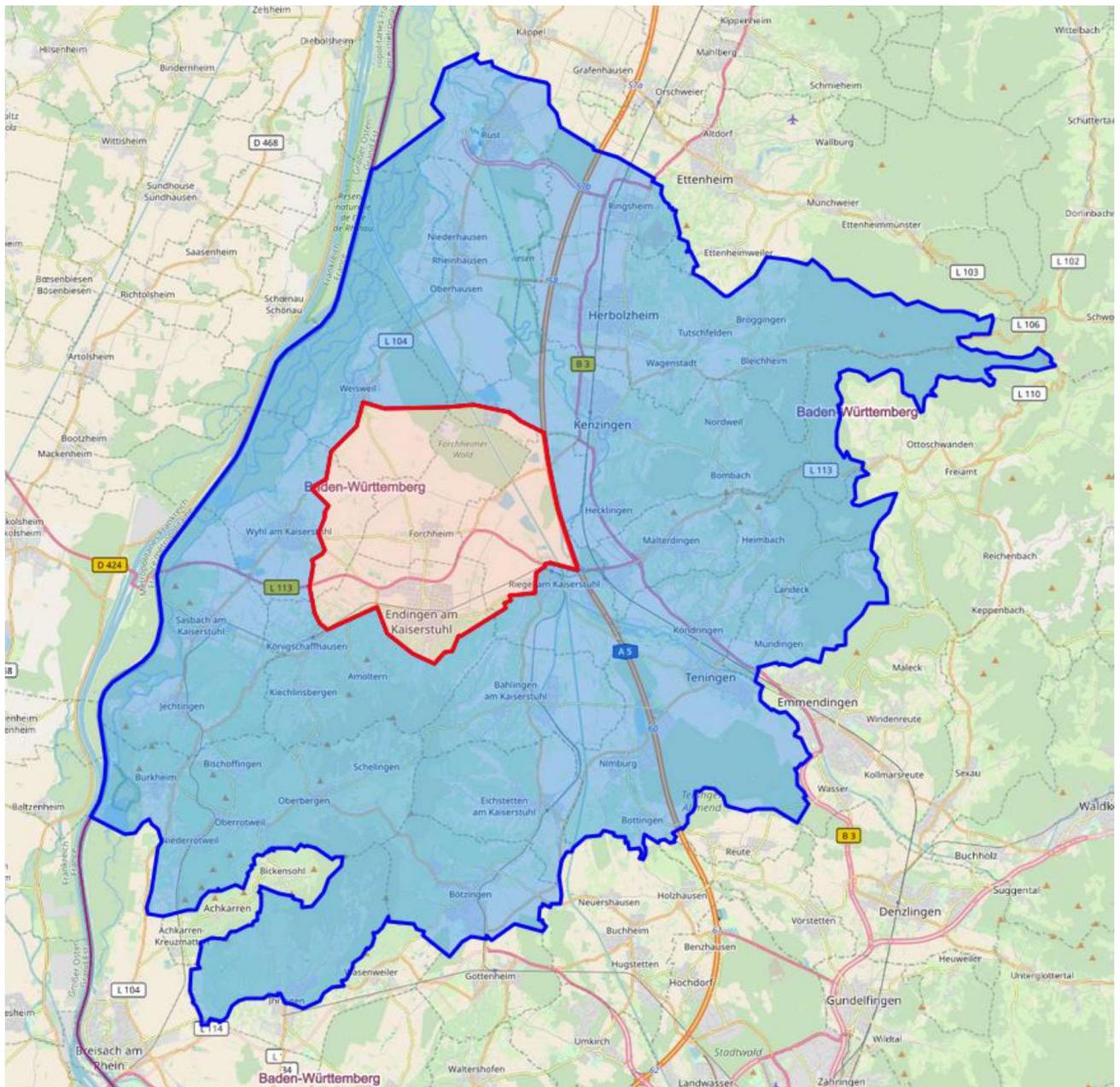
Aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischer Schweinepest in einem Hausschweinebestand im Landkreis Emmendingen werden ab sofort als Sperrzone eine „Schutzzone“ (vormals Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km und eine „Überwachungszone“ (vormals Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt. Die Sperrzonen sind im folgenden Kartenausschnitt für die Grenze der Schutzzone **rot** und für die Grenze der Überwachungszone **blau** dargestellt.

[Karte Schutzzone und Überwachungszone des Landkreises Emmendingen](#)

Die Sperrzonen werden an den Hauptzufahrtswegen beschildert mit:

- Schutzzone „Afrikanische Schweinepest – Schutzzone“
- Überwachungszone „Afrikanische Schweinepest – Überwachungszone“

1. Die **Schutzzone** (Sperrbezirk) umfasst Teile der Gemarkungen der Gemeinden:
Endingen, Forchheim, Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl
2. Die **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) umfasst folgendes die Schutzzone umgebendes Gebiet der Gemarkungen der Gemeinden:
Bahlingen, Emmendingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Rheinhäusern, Riegel, Sasbach, Teningen, Weisweil, und Wyhl



III.

Anordnungen für Schweinehalter in der Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)

Hinweis: Eine private Haltung von Schweinen, z.B. Minipigs, gilt auch als Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 der SP-VO.

1. Alle Schweinehalter haben dem Veterinäramt des Landratsamtes Emmendingen
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - b) täglich die Anzahl der jeweils verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine

- c) einen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten anzuzeigen.
2. Alle Schweinehalter haben die Durchführung eines Besuchs eines Amtstierarztes zu dulden und zu unterstützen:
 - a) Dokumentationskontrolle;
 - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest;
 - c) klinische Untersuchung gehaltener Schweine;
 - d) erforderlichenfalls Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung und
 - e) weitere tierärztliche Kontrollen.
 3. Alle Schweinehalter haben ab sofort sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen gehaltenen Tieren (z. B. Hund, Katze, Pferd, Hühner) oder anderen wildlebenden Tieren (z.B. Wildvögel, Wildschweine, Rotwild) in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltung).
 4. Alle Schweinehalter haben ab sofort
 - a) geeignete funktionstüchtige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes einzurichten und die Benutzung sicherzustellen;
 - b) tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Tier- und Produktionsbereich des Betriebes / der Schweinehaltung besuchen, zu führen;
 - c) sicherzustellen, dass der Tier- und Produktionsbereich des Betriebes / der Schweinehaltung ausschließlich mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung muss unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorten abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt werden, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird und
 - d) sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird;
 - e) geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum vorzunehmen.
 5. Ganze Körperteile oder Teile von toten gehaltenen oder wildlebenden Schweinen aus der Sperrzone dürfen nur nach Genehmigung durch das Veterinäramt Emmendingen und ausschließlich zur Verarbeitung oder unschädlichen Beseitigung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verbracht werden. Die unschädliche Beseitigung hat ausschließlich in der ZTN-Süd Warthausen zu erfolgen.
 6. Verboten sind folgende Tätigkeiten, einschließlich der Verbringung innerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), die Schweine und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
 - a) Verbringung gehaltener Schweine aus Betrieben in der Sperrzone
 - b) Verbringung gehaltener Schweine in Betriebe in der Sperrzone
 - c) Aufstockung von Wildschweinbeständen
 - d) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten
 - e) Verbringung von Spermia, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen

- f) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
- g) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine
- h) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine
- i) Verbringung von frischem Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen und wildlebenden Schweinen aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- j) Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Sperrzone
- k) Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu von gehaltenen Schweine aus Betrieben
- l) Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Sperrzone.

Auf schriftlichen Antrag kann das Veterinäramt Emmendingen nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

7. Für die Schutzzone gilt außerdem:
 - a) Hausschlachtungen von Schweinen sind in der Schutzzone verboten.
 - b) Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen von Bienen, dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Emmendingen aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
8. Für die Überwachungszone gilt außerdem:

Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb von 7 Tagen seit Festlegung der Überwachungszone nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Emmendingen aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung in der Überwachungszone verbracht werden.
9. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone hat
 - ohne Unterbrechung oder Entladen,
 - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - unter Meidung der näheren Umgebung schweinehaltenden Betrieben zu erfolgen.
10. Transportmittel und Ausrüstungen für die Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone müssen
 - so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen sicher verhindert wird
 - unverzüglich nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei eine angemessene Dokumentation zu erfolgen hat.
11. Probennahmen in schweinehaltenden Betrieben in der Sperrzone, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der ASP auszuschließen oder zu bestätigen, bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt Emmendingen

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 4. – 11. wird angeordnet.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 27.05.2022, als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Emmendingen nach Voranmeldung im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen eingesehen werden. Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen> abrufbar.

Begründung

A. Sachverhalt

Am 25.05.2022 wurde durch das Veterinäramt Emmendingen der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Hausschweinen / gehaltenen Schweinen in Forchheim amtlich festgestellt. Der Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen ist mit dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Die Schweine des Ausbruchsbestandes wurden getötet, epidemiologische Nachforschungen werden durchgeführt.

Gemäß der VO (EU) 2016/429 i. V. m. DER 2020/687/EU und der SP-VO wurden eine Schutzzone (Mindestradius: 3 km) und eine Überwachungszone (Mindestradius: 10 km) (Sperrzonen) um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet.

Die ASP ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche (Kategorie A), die ausschließlich Schweine (Hausschweine, Wildschweine) befällt und für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet. Es gibt keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen, Heilung und Heilungsversuche sind nicht möglich und von Rechts wegen verboten. Die ASP ist nicht zwischen Tier und Mensch übertragbar (keine Zoonose), und daher für den Menschen ungefährlich.

Seit September 2020 breitet sich die ASP insbesondere im Wildschweinbestand in Deutschland aus, bei gehaltenen Schweinen wurden von Juli bis November 2021 vier Ausbrüche der ASP festgestellt. Es gelten strenge Handelsbeschränkungen und weitere Maßnahmen nicht nur für Schweine haltende Betriebe in reglementierten Gebieten.

Bricht die ASP bei Hausschweinen aus, bedeutet dies einen großen Verlust für den Betrieb: sämtliche Schweine des infizierten Betriebs müssen getötet und sicher entsorgt werden, ebenso sämtliche vom Schwein stammende Erzeugnisse. Zusätzlich treten weitere, die Sperrzone betreffende langwierige Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von Hausschweinen stammende Erzeugnisse in Kraft, die zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

In den afrikanischen Ursprungsländern der ASP übertragen Lederzecken das ASP-Virus (ASPV). Diese spielen in Mitteleuropa keine Rolle. In Europa erfolgt eine Übertragung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), aber auch die orale Aufnahme von erregerhaltigen Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte/ Maschinen, Kleidung, die mit dem ASPV kontaminiert sind) sind möglich. Der Kontakt mit Blut ist der wahrscheinlichste und effizienteste Übertragungsweg, eine orale Infektion gilt aktuell – unter Versuchsbedingungen – für gehaltene Schweine als nicht sehr wahrscheinlich, ist jedoch möglich. Das Virus der ASP ist sehr widerstandsfähig (Tenazität): Temperaturen bis 50°C und pH-Werte im Bereich 3,9 bis 11,5 haben kaum Einfluss auf seine Stabilität oder seine Fähigkeit eine Infektion hervorzurufen.

Nach einer Infektion entwickeln die Schweine in der Regel innert 7 bis 10 Tagen (Inkubationszeit) sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome: hohes Fieber, Abgeschlagenheit bis hin zur Apathie, Verferkeln, Fressunlust, Durchfall (z.T. blutig) und Erbrechen, Einblutungen an den Ohren und Gliedmaßen (landkartenartige Rötungen; Petechien). Die Erkrankung verläuft fast immer tödlich, über 90 % der Infektionen mit ASPV enden tödlich. In betroffenen Hausschweinebeständen kann sich eine Infektion mit dem ASPV zunächst in einzelnen Abteilen oder Buchten ausbreiten, wobei sich auch nur einzelne Schweine einer Bucht mit dem ASPV angesteckt haben können.

Ist die ASP in einem Hausschweinebestand ausgebrochen, muss für die gesamte Region, ggf. auch das ganze Land, aufgrund von Handelsbeschränkungen mit massiven und anhaltenden wirtschaftlichen Einbußen gerechnet werden. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen und das Schadensausmaß zu begrenzen.

B. Rechtliche Begründung

Das Veterinäramt Emmendingen ist gemäß §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes Baden-Württemberg (TierGesAG BW) die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Mit dieser Allgemeinverfügung werden folgende Verordnungen und Gesetze umgesetzt:

- AHL – Animal Health Law VO (EU) 2016/429, Amtsblatt der Europäischen Union, L 84, 31. März 2016
- Delegierte Verordnung - DER (EU) 2020/687, Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020
- Delegierte Verordnung - DER (EU) 2020/689 Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SP-VO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ASP (Art. 9 DER 2020/689/EU i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SP-VO und § 5 Abs. 1 TierGesG) hat die zuständige Behörde gemäß Art. 60 lit. b und Art. 64 VO 2016/429/EU i. V. m. Art. 21 DER 2020/687/EU unverzüglich eine Sperrzone um den Seuchenbetrieb festzulegen. Die Sperrzone besteht aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km.

Zu Ziffer I.

Nach § 5 SP-VO und § 27 a und § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt ortsüblich und zusätzlich im Internet.

Zu Ziffer II.

Gemäß Art. 60 lit. b und Art. 64 VO 2016/429/EU i. V. m. Art. 21 DER 2020/687/EU legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs unverzüglich eine Sperrzone um den Seuchenbetrieb fest. Die Sperrzone besteht aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb als Mittelpunkt. Der Ausbruch der ASP wurde am 25.05.2022 in einem Betrieb in Forchheim durch das Veterinäramt Emmendingen amtlich festgestellt. Eine Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) war daher festzulegen.

Für die Festlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) wurden die bisherigen Erkenntnisse zur möglichen Weiterverbreitung des ASPV (epidemiologische Untersuchungen), Handelsstrukturen und die örtlichen Haltungen empfänglicher Tierarten, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Schutzzone erstreckt sich auf die Gemeinden Endingen, Forchheim, Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl entsprechend dem Kartenausschnitt in rot markiert.

Die Überwachungszone erstreckt sich im Landkreis Emmendingen auf die Gemeinden Bahlingen, Emmendingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Rheinhausen, Riegel, Sasbach, Teningen, Weisweil, und Wyhl entsprechend dem Kartenausschnitt in blau markiert.

Die Festlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) in der genannten Größe ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, angemessen und erforderlich, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers in andere Schweinehaltungen wirksam zu verhindern und eine möglicherweise schon stattgefundenen Weiterverbreitung zu entdecken.

Zu Ziffer III.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer III. ist Art. 22 und 24 bis 27 und Art. 40 bis 42 der DER 2020/687/EU i. V. m. §§ 11 und 11 a SP-VO.

Danach erstellt die zuständige Behörde u. a. unverzüglich ein Verzeichnis der in der Sperrzone liegenden Betriebe und der Anzahl der darin gehaltenen Schweine. Hierfür haben Personen, die Schweine in der Sperrzone halten (Schweinehaltende) der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der aktuell gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des genauen Standortes, sowie täglich die Anzahl verendeter/erkrankter – insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Schweine aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfolgen, der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone nur unter den im Tenor genannten besonderen Bedingungen erfolgen darf – hier sind auch die Anforderungen an die Beschaffenheit der Transportmittel, ihre Reinigung und Desinfektion und deren Dokumentation, näher benannt. Eine Genehmigungspflicht für andere, nicht der ASP-Diagnostik dienende Probenahmen bei gehaltenen Schweinen ist anzuordnen. Ebenso ist durch die zuständige Behörde anzuordnen: Absonderung gehaltener Schweine von allen anderen Tierarten (wildlebende und gehaltene), zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung der möglichen Ausbreitung der ASP, Anwendung von Desinfektionsmitteln an den Zu- und Abfahrtswegen des Betriebes, Umsetzen geeigneter Biosicherheitsmaßnahmen für Personen und Transportmittel (z.B. Schutzkleidung – Einweg/ Mehrweg), Führen einer Besucherliste (Personen mit Zugang zur Schweinehaltung), Beseitigungspflicht für Tierkörper und Teile von Tierkörpern in Entsprechung Art. 22 Absatz 3 DER 2020/687/EU.

Betriebe mit gehaltenen Schweinen sind in der Schutzzone alle mindestens einmal und in der Überwachungszone ist eine Stichprobe der Betrieb amtstierärztlich zu kontrollieren. Hierbei wird eine klinische Untersuchung der Schweine durchgeführt, die Kennzeichnung nach Viehverkehrsverordnung, gesundheitliche Aufzeichnungen, das Bestands- und Besucherregister überprüft, ggf. auch eine Probennahme und anschließende Laboruntersuchung durchgeführt. Außerdem werden überprüft: weitere mit der Tierhaltung assoziierte Dokumente, die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die in Ziffer III. angeordnete Pflicht der Tierhalter:innen, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen den Zutritt zu den Betrieben und Transportmitteln zu gestatten, ist § 24 Absätze 5 und 6 TierGesG. Hiernach sind die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen im Rahmen ihres Auftrages und während der Geschäfts- und Betriebszeiten befugt, Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, Besichtigungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen, zu prüfen und ggf. Vervielfältigungen zu erstellen. Ggf. und auf Anforderung sind diesen Personen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnissen zur Untersuchung zu überlassen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die in den Ziffern III. angeordnete Duldungs- und Unterstützungspflicht der Tierhalter:in gegenüber den Maßnahmen und den von der zuständigen Behörde mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen ist Art. 15 Absatz 2 VO 2017/625/EU i. V. m. § 24 Absatz 9 TierGesG. Hiernach hat die verfügungsberechtigte Person oder Besitzer:in die Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Im Interesse der Öffentlichkeit ist es geboten, dass Tierhalter:innen innerhalb der

Sperrzone der zuständigen Behörde sofort das Betreten Ihres Betriebes gestatten, die Untersuchungen an ihren Tieren dulden, die beauftragten Personen unterstützen, das Bestandsregister auf Verlangen vorlegen.

Zu Ziffer IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 4. – 11. wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Zur Eindämmung der Ausbreitung und Weiterverschleppung der ASP ist es im Interesse der Öffentlichkeit zwingend notwendig, dass die unter Ziffer I., II. sowie III. Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 4. – 11. angeordneten Maßnahmen sofort vollzogen werden.

Das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes, als auch die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden und das zu erwartende Leid der Tiere sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse Einzelner an der ungehinderten Ausübung ihrer Rechte während der Dauer eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens.

Zu Ziffer V.

Eine Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG wird eine Allgemeinverfügung bei schriftlicher Bekanntgabe frühestens am auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Die unter Nummer I. bis III. angeordneten Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und nach Betrachtung sämtlicher zur Verfügung stehender Maßnahmen sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie erforderlich, geeignet und angemessen sind, um eine mögliche Weiterverschleppung des ASPV über die beschriebenen Übertragungswege verhindern oder, sofern schon eine Weiterverschleppung erfolgt ist, unverzüglich erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nicht ersichtlich, und wären überdies nicht zielführend.

Mit diesen Maßnahmen soll die Ausbreitung der ASP so eingedämmt werden, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel gewahrt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen erhoben werden.

**VII.
Hinweise**

- A. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 25 SP-VO i. V. m. § 32 Absatz 2 Nr. 4 a und Absatz 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden. Wir weisen darauf hin, dass ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verbreiten einer Tierseuche den Straftatbestand des § 31 TierGesG erfüllen kann.
- B. Wird die Umsetzung der Anordnung behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutritts zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so kann diese durch Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.
- C. Die Durchführung und Überwachung der unter II. angeordneten Maßnahmen erfolgt durch Vertreter / Beauftragte des Veterinäramtes Emmendingen, sowie ggf. durch Polizeikräfte.

Nach § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht im Landratsamt Emmendingen im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen aus.

Emmendingen, den 26.05.2022

gez. Dr. Bisang
Amtstierärztin